



Corona | Regierungsentwurf Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Das Bundeskabinett hat am 16.02.2022 den Regierungsentwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Der Entwurf beinhaltet sowohl wirtschaftlich, aber auch soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

1. **Degressive Abschreibung**
2. **Erweiterte Verlustverrechnung**
3. **Homeoffice-Pauschale**
4. **Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**
5. **Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen und bei Reinvestitionen**
6. **Corona-Bonus für Pflegekräfte**
7. **Steuererklärungsfristen**

Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme, der im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert. Somit ist es auch für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden eine degressive Abschreibung möglich.

Die degressive Abschreibung kann anstelle der linearen Abschreibung in Höhe der 2,5-fachen linearen Abschreibung, maximal 25 %, in Anspruch genommen werden. Sofern für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (§ 7g Absatz 5 EStG) vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung angewendet werden.



Erweiterte Verlustverrechnung

Die Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung werden bis Ende 2023 verlängert. Für die Jahre 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro angehoben. Die bisherigen Betragsgrenzen (1 Mio. Euro und 2 Mio. Euro) greifen somit erst wieder ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet (§ 10d Absatz 1 EStG).

Das bisher bestehende Wahlrecht nach § 10d Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG wird eingeschränkt. Bisher konnte auf Antrag auf die Anwendung des Verlustrücktrags ganz oder teilweise verzichtet werden. Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 ist ein teilweiser Verzicht nicht mehr möglich.

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gemäß § 10d Absatz 1 EStG gelten auch für die Körperschaftsteuer.

Homeoffice-Pauschale

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Die Homeoffice-Pauschale kommt immer dann zum Tragen, wenn kein häusliches Arbeitszimmer besteht oder auf den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet wird. Die Homeoffice-Pauschale beträgt 5,00 Euro für jeden Tag, an dem die betriebliche und berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Sie ist auf 600,00 Euro pro Jahr begrenzt.

Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale mit einbezogen und nicht zusätzlich gewährt. Nicht durch die Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Regelungen wurden durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt und bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 verlängert. Sie sehen aktuell eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld vor. Die Befristung wird um sechs Monate verlängert. Diese Steuerfreiheit gilt somit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.07.2022 enden.



Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen und bei Reinvestitionen

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 enden, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Die steuerlichen Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG werden ebenfalls um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahr noch vorhanden ist und in diesem Zeitraum aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2024 endenden Wirtschaftsjahres.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Sonderleistungen können an Arbeitnehmer, die in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäuser – tätig sind, bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro ausbezahlt werden (§ 3 Nr. 11b – neu – EStG). Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere, in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Eine genauere Aufstellung der begünstigten Arbeitnehmerkreise ist im Entwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz enthalten.

Die Auszahlung muss ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Steuererklärungsfristen sowie Verzinsung von Steuernachzahlungen / Steuererstattungen:

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2020 werden um weitere drei Monate verlängert. Ebenso wurden die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang:

Bei Erstellung durch steuerberatende Berufe:

- | | | |
|------------------------------|------------|-----------|
| > Steuererklärungen für 2020 | 31.08.2022 | +6 Monate |
| > Steuererklärungen für 2021 | 30.06.2023 | +4 Monate |
| > Steuererklärungen für 2022 | 30.04.2024 | +2 Monate |

Bei Erstellung durch den Steuerpflichtigen selbst:

- | | | |
|------------------------------|------------|-----------|
| > Steuererklärungen für 2021 | 30.09.2022 | +2 Monate |
| > Steuererklärungen für 2022 | 31.08.2023 | +1 Monate |

Der Beginn des Zinslaufs für diese Veranlagungsjahre soll im Gleichklang zur Verlängerung der Abgabefristen angepasst werden.



Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartnerin, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung steht und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt hat.

Ihre Ansprechpartnerin.



Andrea Seitz

Partnerin
Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 570 58-0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.